

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1359/12-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

06.12.2012
10.12.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming
(Sportförderrichtlinie)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Sportförderrichtlinie.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto: 42101
Produktverantwortung: Herr Dornquast
Konto-Ansatz:
noch verfügbare Mittel:

Luckenwalde, den 16.11.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Bei einer Überprüfung der o. g. Richtlinie wurde festgestellt, dass die Ziffer 7 (1) wegen Verstoßes gegen die Kommunalverfassung Brandenburg rechtswidrig ist.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist ausschließlich für die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und zur Kontrolle der Verwaltung zuständig. Er kann dem Kreistag Empfehlungen geben (§ 131 i. V. m. § 43 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg). Eine Entscheidungsbefugnis, vorliegend in Form der „Zustimmung“ zu Zuschüssen, steht ihm nicht zu.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 24.03.2011 (OVG 10 N 50.09) enthalten ferner die Ziffern 3 (1) und 4 einen erheblichen Mangel gegenüber dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 und der negative Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz. Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Sportförderung darf nicht maßgeblich von der Mitgliedschaft in bestimmten Verbänden oder Organisationen abhängig gemacht werden. Demnach ist auch der Landkreis an die genannten Artikel des Grundgesetzes gebunden.

Darüber hinaus wurden einige klarstellende zuwendungsrechtliche Hinweise eingearbeitet.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird empfohlen, die neu gefasste Sportförderrichtlinie durch den Kreistag zu beschließen.

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming (Sportförderrichtlinie)